



Satzung des Verbandes Deutscher Rasetaubenzüchter e.V. im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.

§1 Name, Sitz und Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen: Verband Deutscher Rasetaubenzüchter e.V. (nachfolgend VDT genannt).

Er hat seinen Sitz in Bottrop und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen unter der Nr. VR 14076 eingetragen.

Der VDT ist eine Unterorganisation des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (BDRG) unter Anerkennung der Satzung und der Allgemeinen Ausstellungsbestimmungen (AAB) desselben. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Träger des VDT

Träger des VDT sind:

1. Die vom VDT anerkannten Sondervereine für Rasetauben,
2. Die allgemeinen örtlichen und bezirklichen Rasetaubenzuchtvereine.

§ 3 Zuständigkeiten

Der VDT hat das Recht zur Vertretung der Belange der Rasetaubenzucht gegenüber Behörden sowie öffentlichen und privaten Institutionen auf internationaler Ebene, auf Bundesebene und – soweit allgemeine Belange auf Bundesebene betroffen sind – auch gegenüber Landesbehörden und Landesinstitutionen. Die Vereine haben das Recht zur eigenverantwortlicher Regelung ihrer Belange gegenüber ihren Mitgliedern (Satzung) und -soweit es sich um örtliche oder bezirkliche Rasetaubenzuchtvereine handelt – gegenüber kommunalen Gebietskörperschaften.

§ 4 Zweck und Aufgaben

Zweck des VDT ist die Förderung der Rasetaubenzucht innerhalb des Verbandsgebietes auf ideeller und gemeinnütziger Grundlage unter besonderer Herausstellung als wertvolle Freizeitgestaltung in Zusammenarbeit mit dem BDRG. Zur Erreichung dieser Ziele widmet sich der VDT insbesondere der ...

1. Förderung der Rasetaubenzucht auf ideeller und sportlicher Grundlage mit besonderer Unterstützung seltener Rasetaubenrassen wie auch des Hochflug- und Dauerflugsports,
2. entsprechenden Werbung, um allorts Interesse und Verständnis für die Zucht und Haltung von Rasetauben zu schaffen (Öffentlichkeitsarbeit),
3. Abhaltung von Ausstellungen und Wettbewerben zur Verbreitung der Rasetaubenzucht,
4. Mitwirkung bei der Abfassung von Musterbeschreibungen sowie der Aufstellung von Bewertungsgrundlagen für Flugsport mit Rasetauben,

Bei Festlegung der einzelnen Rassestandards und bei der Zusammenstellung von Zuchtpaaren ist darauf zu achten, das nicht auf Grund vererbter Merkmale Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen.



5. einheitlichen Kennzeichnung mit dem durch den BDRG herausgegebenen gesetzlich geschützten geschlossenen Fußring (Bundesring),
6. Aufklärung und Beratung der Sonder-, Bezirks- und Ortsvereine bei ihren Aufgaben,
7. Heranführung der Jugend zu den angestrebten Zielen, um hier frühzeitig die Liebe zum Tier zu wecken, unter besonderer Berücksichtigung gesellschaftspolitischer und naturschützerischer Werte,
8. Förderung von Wissenschaft und Forschung im Interessenbereich der Rasetaubenzucht.

Der VDT ist unpolitisch und lehnt jede parteipolitische Betätigung in seinen Reihen ab.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Unmittelbare Mitglieder sind alle vom VDT anerkannten Sondervereine für Rasetauben sowie die allgemeinen örtlichen und bezirklichen Rasetaubenzuchtvereine.
2. Mittelbare Mitglieder sind alle diesen Vereinen angehörenden natürlichen und juristischen Personen.
3. Die Mitglieder der Sondervereine, die im Verbandsgebiet wohnen, müssen einem von den Landesverbänden des BDRG anerkannten Ortsverein angehören.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der von allen Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein muss und eine vollständige Mitgliederliste enthält, an den VDT einzureichen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung des VDT sowie der bis dahin gefassten Beschlüsse seiner Verwaltungsorgane sowie die der entsprechenden Bestimmungen des BDRG voraus.
3. Über Aufnahme eines SV, OV oder FV entscheidet die Mitgliederversammlung des VDT.
4. Mit der Aufnahme erklären sich die Vereine bereit, ihre Mitglieder per Datenverarbeitungsprogramm zu melden und geben für die mittelbaren Mitglieder ihr Einverständnis, dass die dort angegebenen persönlichen Daten mit Hilfe der EDV für die Interne Verwaltung des VDT gespeichert werden.

§7 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird entsprechend der Anzahl der mittelbaren Mitglieder per 01.01. eines jeden Jahres von den unmittelbaren Mitgliedern erhoben. Die Festsetzung des Beitrages erfolgt jährlich in der Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. Februar eines jeden Jahres auf das Konto des VDT einzuzahlen. Vom VDT ernannte Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, jedoch nicht die von den unmittelbaren Mitgliedern ernannten Ehrenmitglieder.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Auflösung des betreffenden Sonder- oder Ortsvereins, bei natürlichen Personen durch den Tod,
2. durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und mit einer Frist von mindestens 3 Monaten durch einen eingeschriebenen Brief dem VDT-Vorstand gegenüber erklärt werden muss, Mit dem Ausscheiden eines Sondervereins aus den VDT erlischt auch dessen Anerkennung durch den BDRG.
3. durch Ausschluss des Vereins wegen groben Verstoßes gegen diese Satzung oder die Verbandsinteressen des VDT, oder wenn der Verein trotz Mahnung seinen Mitgliederpflichten nicht nachkommt, Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des VDT-Vorstandes durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss des Vereins hat auch den Verlust der Mitgliedschaft der mittelbaren Mitglieder zur Folge.



4. für mittelbare Mitglieder durch Ausschluss gem. §18, Ziffer 5 der Ehrengerichtsordnung des BDRG.

Gegen einen Ausschluss kann beim zuständigen Ehrengericht des BDRG Berufung eingelegt werden. Dieses entscheidet dann endgültig nach der Ehrengerichtsordnung des BDRG.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder des VDT haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den VDT im Rahmen der Satzung und der entsprechender Beschlüsse der Verwaltungsorgane. Ihnen stehen alle Einrichtungen und Veranstaltungen des VDT zur satzungsgemäßen Benutzung zur Verfügung.

Sie sind in Ausübung ihres Stimmrechtes nach Maßgabe der Satzung zur tätigen Mitarbeit berechtigt und verpflichtet.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die gefassten Beschlüsse der Verwaltungsorgane des VDT in Form und Sinn entsprechend einzuhalten. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Arbeit und die Bestrebungen des VDT tatkräftig zu unterstützen, dem VDT die im Rahmen seiner Arbeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihren finanziellen Verpflichtungen und sonstigen Leistungen dem VDT gegenüber termingerecht nachzukommen. Satzungen der unmittelbaren Mitglieder (Vereine) dürften dieser Satzung sowie der Satzung und den Richtlinien des BDRG nicht entgegenstehen.

§10 Ehrungen

1. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
2. Ein Vorsitzender, der sich um den VDT besondere Verdienste erworben hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Ihm kann dann auf Antrag Sitz und Stimme im Vorstand und in der Mitgliederversammlung verliehen werden.
3. Züchter und Personen, die sich um die Förderung der Rasetaubenzucht verdient gemacht haben, können durch den VDT geehrt werden. Näheres regelt eine Ehrenordnung des VDT.

§ 11 Organe

Organe des VDT sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Zuchtausschuss des VDT.

§12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des VDT ist die Mitgliederversammlung.

Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) die Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen der Verbandsarbeit,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes, Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes sowie von 2 Kassenprüfern,
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
- f) die Vergabe der Deutschen Rasetaubenschau nach den Richtlinien des VDT.



2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der unmittelbaren Mitglieder dies unter Angabe der Gründe dem Vorstand schriftlich mitteilen.
3. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor Versammlungstermin schriftlich (Abs.8) zu erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 21 Kalendertage vor dem Veranstaltungstermin beim 1. Vorsitzenden schriftlich (Abs. 8) eingereicht werden, andernfalls kann über diese nur in der Mitgliederversammlung verhandelt werden, wenn sich mehr als 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden erklären.
4. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt
 - a) die Mitglieder des Vorstandes mit je einer Stimme,
 - b) die Vertreter der unmittelbaren Mitglieder mit je einer Stimme auf 100 angefangene mittelbare Mitglieder. Jeder Vertreter eines Vereines muss sich ausnahmslos durch eine schriftliche Vollmacht des 1. Vorsitzenden des jeweiligen Vereins ausweisen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
6. Das Stimmrecht ruht, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen dem VDT und dem betreffenden Stimmberechtigten, oder einem Verein, dem der Stimmberechtigte angehört, betrifft.
7. Alle gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sodann wird die Niederschrift allen unmittelbaren Mitgliedern zugestellt. Die nächste Mitgliederversammlung hat die Niederschrift zu genehmigen und über eventuelle Einsprüche zu entscheiden.
8. Alle Schriftstücke des VDT an seine Mitgliedsvereine werden per E-Mail versandt. Mitgliedsvereine die eine Zustellung per Post wünschen, haben dies schriftlich dem VDT-Vorstand anzuzeigen. Für die Richtigkeit der E-Mail-Adressen ist der Mitgliedsverein verantwortlich.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand des VDT besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) dem stellvertretenden Schriftführer,
 - f) dem stellvertretenden Kassierer,
 - g) dem Obmann des Zuchtausschusses,
 - h) weitere Beisitzer können von der Mitgliederversammlung für besondere Aufgaben gewählt werden.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den VDT gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26ff. des BGB. Im Falle der Verhinderung des ersten oder zweiten Vorsitzenden ist der erste Kassierer gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln darf.



3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Turnusgemäß sind zu wählen:
 - nach einem Jahr der Kassierer und der stellvertretende Schriftführer,
 - nach zwei Jahren der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer,
 - nach drei Jahren der Vorsitzende, der stellvertretende Kassierer und der Obmann des Zuchtausschusses.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für die Rest Zeit eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Wahl des Vorstandes regelt eine Wahlordnung. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, oder wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher erfolgen.

Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 ordentliche Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand entscheidet in allen wesentlichen Angelegenheiten des VDT, soweit dies nicht durch Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Gesamtvorstand kann in dringenden Fällen eine Entscheidung treffen, die an sich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Diese Entscheidung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zwecks Genehmigung vorzutragen. Eventuell kann diese Entscheidung auch schriftlich von den unmittelbaren Mitgliedern angefordert werden.

§ 14 Zuchtausschuss

Zur Beratung des Vorstandes in allen züchterischen Fragen sowie der Aufstellung oder Überarbeitung von Musterbeschreibungen für Rasetauben beruft der Vorstand einen Zuchtausschuss. Die Tätigkeit des Zuchtausschusses des VDT soll in enger Zusammenarbeit mit dem Bundeszuchtausschuss des BDRG erfolgen.

Der Zuchtausschuss des VDT besteht aus dem Obmann des Zuchtausschusses sowie den Beisitzern. Die Berufung der Mitglieder des Zuchtausschusses erfolgt durch den VDT-Vorstand auf drei Jahre und ist auf der jeweiligen nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben und in der Niederschrift zu dokumentieren. Wiederberufung ist möglich.

§ 15 Flugsport mit Rasetauben

Zur Förderung und Integration des Flugsportes mit Rasetauben beruft der VDT-Vorstand einen Koordinator auf drei Jahre. Wiederberufung ist möglich.

§ 16 Verwaltung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Ämter im VDT sind Ehrenämter. Die Inhaber dieser Ämter haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Reisekosten in Anlehnung an die Reisekostenregelung des BDRG.
3. Die Geschäftsführung des VDT obliegt dem 1. Vorsitzenden. Rundschreiben an die Mitglieder bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden (Eine Ausnahme machen die in Zusammenhang mit der Ausrichtung der Deutschen Rasetaubenschau versandten Mitteilungen der Ausstellungsleitung). Er, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des VDT.



4. Der Schriftführer führt sämtliche Niederschriften; im Verhinderungsfalle übernimmt der Stellvertreter diese Aufgabe. Die Niederschriften dürfen nicht vernichtet werden, sondern sind in einem Archiv aufzubewahren.
5. Der Kassierer besorgt die Kassengeschäfte entsprechend den gefassten Beschlüssen. Er hat den Rechnungsabschluss zum Ende des Geschäftsjahres in Form einer Bilanz der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Er muss den Haushaltsvoranschlag aufstellen und ebenfalls der Mitgliederversammlung vorlegen. Schriftstücke, die den VDT vermögensrechtlich verpflichten, sind vom 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Die Geschäfts- und Kassenbücher sind am Ende eines Geschäftsjahres von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Hierzu sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und mindestens zwei Ersatzkassenprüfer zu wählen, die im Verhinderungsfall eines Kassenprüfers eintreten müssen. Die Kassenprüfer scheidern im Turnus nach zwei Jahren aus. Einer der gewählten Ersatzprüfer rückt jeweils nach einem Jahr nach, so dass jährlich ein Ersatzprüfer neu zu wählen ist. Die Kassenprüfer prüfen:
 - a) die Buchführung mit sämtlichen Belegen,
 - b) den Kassenabschluss und den Kassenbestand,
 - c) das Vorhandensein, die ordnungsgemäße Verwendung und die ordnungsgemäße Anlage des VDT-Vermögens.Die Kassenprüfer und der Vorsitzende haben jederzeit das Recht, unvermutet Kassenprüfungen vorzunehmen.
7. Die Verteilung der Verwaltungsaufgaben des VDT-Vorstandes regelt ein Geschäftsverteilungsplan.

§17 Ehrenstreitigkeiten

Streitigkeiten ehrenrühriger Art der VDT-Mitglieder, Mitglieder der einzelnen nachgeordneten Vereine sowie deren Mitglieder untereinander (mittelbare Mitglieder) regelt die Ehrengerichtsordnung des BDRG in entsprechender Anwendung auf den Bereich des jeweils zuständigen Landesverbandes des Beklagten. Die Verfolgung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche vor ordentlichen Gerichten wird durch die Tätigkeit des Ehrengerichts nicht berührt.

§18 Auflösung des VDT

Die Auflösung des VDT kann nur in einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vertreter erforderlich.

Ein Antrag auf Auflösung des VDT ist mit eingeschriebenem Brief an den 1. Vorsitzenden mindestens 6 Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres zu stellen.

Etwa vorhandenes Vermögen des VDT fällt der Institution zu, die die Aufgaben des VDT übernimmt und darf nur zur Förderung der Rasetaubenzucht verwendet werden.

§ 19 Veröffentlichungen

Die erforderlichen Veröffentlichungen des VDT erfolgen in den offiziellen Organen des BDRG und des VDT.



§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 02.12.2017 von der Mitgliederversammlung in Leipzig beschlossen und am 09.06.2018 von der Mitgliederversammlung in Kassel final bestätigt.

Sie ist am _____ unter VR 14076 des Amtsgerichtes Gelsenkirchen in das Vereinsregister eingetragen worden.

Gleichzeitig sind alle etwaigen noch vorhandenen Satzungen sowie alle Bestimmungen und Beschlüsse, die zu dieser Satzung im Widerspruch stehen, erloschen.

Verband Deutscher Rassetaubenzüchter e.V. (VDT)

Vorstand im Jahr 1981

Erich Müller
Karlheinz Sollfrank
Günter Adams
Wignand Wöhrmann
Franz-Alex Richarz
Wilhelm Schnabel
Dr. Werner Lüthgen
Ewald Stratmann
Horst Kaltwasser

Vorstand im Jahr 1997

Harald Köhnemann
Uwe Wenzel
Joachim Schubert
Heinz Schmieta
Wignand Wöhrmann
Richard Pröll
Dr. Werner Lüthgen
Günter Stach
Erich Müller

Vorstand im Jahr 2018

1. Vors. Götz Ziaja
2. Vors. Reinhard Nawrotzky
Kassierer Burkhard Itzerodt
Kassierer Michael Hüter
Schriftführer Peter Jahn
Schriftführer Daniel Cailliez
Beisitzerin Sylvia Klaus
Beisitzer Holger Kaps
Beisitzer Franz Ernsthausen
Obmann des VDT Zucht-
ausschusses Wilhelm Bauer